

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Studien- und Prüfungsordnung

vom 30.08.2006

in der Fassung des Beschlusses des Gründungssenats vom 6.11.2007

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 der Grundordnung hat der Gründungssenat am 30.08.2006 diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen. Sie wurde am 31.08.2006 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Chancengleichheit von Frauen und Männern
- § 4 Belange von behinderten Studierenden
- § 5 Hochschulzugang
- § 6 Studiendauer und Studienaufbau
- § 7 Praktika
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Prüfungsleistungen während der Studientrimester und der Praktika
- § 17 Bachelor-Thesis
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

B. Besonderer Teil

- § 22 Bachelor-Studiengang Arbeitsmarktmanagement
- § 23 Bachelor-Studiengang Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement

C. Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge

1. Arbeitsmarktmanagement,
2. Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium befähigt die Studierenden, durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe berufspraktische Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen. Die Studierenden werden auch auf forschungsorientierte Aufgaben vorbereitet. Neben fachlichen Kenntnissen sind personale und soziale Kompetenzen zu fördern.

§ 3 Chancengleichheit von Frauen und Männern

(1) Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin.

(2) Im Einzelfall kann der Studienverlauf so gestaltet werden, dass das Studium in Teilzeitform ermöglicht wird. Die Studien- und Praxistrimester müssen nicht in einem Zug durchlaufen werden. Erworbene Credit Points (CP) bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.

§ 4 Belange von behinderten Studierenden

(1) Die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender sind im Rahmen des SGB IX und des Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

(2) In Prüfungsangelegenheiten werden auf Antrag angemessene Prüfungsleistungen gewährt.

§ 5 Hochschulzugang

(1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.

(2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer seine Qualifikation aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung nachweist.

(3) Im Übrigen können besonders qualifizierte Berufstätige zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 59 Absätze 1 - 3 LHG BW erfüllen.

(4) Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 oder in einem Studiengang der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Arbeitsverwaltung, endgültig nicht bestanden hat.

(5) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 3 LHG BW.

§ 6 Studiendauer und Studienaufbau

(1) Das Studium dauert drei Jahre. Es besteht aus fünf Studientrimestern und vier Praktika.

(2) Das Studium wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
								Studientrimester 1			
	Praktikum A			Studientrimester 2				Praktikum B			
Studientrimester 3				Praktikum C				Studientrimester 4			
Praktikum D				Studientrimester 5							

- (3) Die Studiendauer kann im Einzelfall verlängert werden, wenn das Studium
1. wegen längerer Krankheit,
 2. durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
 3. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Bei der Festsetzung der Prüfungstermine sind im Einzelfall die Mutterschutzfristen und die Elternzeit zu beachten.

(4) Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete und beschreibt aufeinander abgestimmte Qualifikationsziele und Qualifikationsinhalte. Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. Mehrere Module eines größeren thematischen Zusammenhangs können zu einem Studienfeld zusammengefasst werden.

(5) Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlmodule (W). Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. Bei Wahlmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen. Im Besonderen Teil sind die Pflichtmodule und Wahlmodule gekennzeichnet.

(6) Im Besonderen Teil ist geregelt, wie viele CP in welchen Studientrimestern und Praktika erzielt werden müssen.

§ 7 Praktika

(1) Die Praktika befähigen die Studierenden, die in den Studientrimestern vermittelten Qualifizierungsinhalte im Berufskontext anzuwenden und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in den Studientrimestern zu reflektieren.

(2) Die Praktika werden in einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.

(3) Den Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, das Praktikum C im Ausland bei staatlichen Stellen oder vergleichbaren Institutionen abzuleisten.

(4) Bei der Auswahl des Praktikumsplatzes unterstützt die Hochschule die Studierenden.

(5) Die Studierenden werden für die Dauer des Praktikums einer bestimmten Tutorin oder einem bestimmten Tutor zugewiesen.

(6) Während des Praktikums sollen sich die Studierenden durch fortschreitend selbständiger werdende Mitarbeit an geeigneten Aufgaben darin üben, praktische Anforderungen bei der beruflichen Beratung und Orientierung, der Vermittlung und Integration sowie der Leistungsgewährung und Ressourcensteuerung zu bewältigen.

(7) Im Zusammenhang mit den Praktika erbringen die Studierenden Prüfungsleistungen. Themenstellung und Bewertung erfolgen durch eine Professorin oder einen Professor,

die bzw. der für die Betreuung der bzw. des Studierenden im Praktikum bestimmt wird. Näheres regelt der Praktikumsplan.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. Er ist insoweit insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
- f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- i) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss zwei Studierende mit beratender Stimme an. Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation der Prüfungen vom Studierendenservice unterstützt. Eine Betreuerin oder ein Betreuer des Studierendenservice nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll zu gefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Während des Studiums müssen mehrere Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden. Diese bestehen aus Prüfungsleistungen während der Studientrimester, Prüfungsleistungen während der Praktika und aus der Bachelor-Thesis.
- (2) Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die volle Anzahl der dafür vorgesehenen CP erzielt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 CP erreicht werden.
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.
- (4) Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird vor Beginn des Studienabschnittes von der Dozentin oder dem Dozenten verbindlich festgelegt. Die Formen der geforderten Prüfungsleistungen für ein Modul sollen nicht von Studienabschnitt zu Studienabschnitt, sondern nur in mittelfristigen Zeitabständen verändert werden. Die Studierenden werden rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert.
- (5) Im Besonderen Teil sind Zeitpunkt, mögliche Arten und Dauer jeder Prüfungsleistung festgelegt.
- (6) Das Prüfungsbüro der Hochschule bestätigt die Prüfungsleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.
- (7) Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen werden folgende Grade nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zuerkannt, die die Positionierung der Studierenden innerhalb einer Bezugsgruppe beschreiben:

A	=	gehört zu den besten 10 Prozent der Bezugsgruppe
B	=	gehört zu den folgenden 25 Prozent der Bezugsgruppe
C	=	gehört zu den folgenden 30 Prozent der Bezugsgruppe
D	=	gehört zu den folgenden 25 Prozent der Bezugsgruppe
E	=	gehört zu den folgenden 10 Prozent der Bezugsgruppe

Die ECTS-Grade werden erst ab einem Zeitpunkt in der Bestätigung/dem Zeugnis ausgewiesen, in dem für die jeweiligen Prüfungsleistungen die Noten von mindestens einem Jahrgang vorliegen. Die Angabe der Misserfolgsquoten ist nicht erforderlich.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen. Von beiden Prüfern der Bachelor-Thesis (§ 17) muss mindestens einer eine Professorin oder ein Professor sein. Prüfungsleistungen während der Studientrimester werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. Zu Prüferinnen und Prüfern können

auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen aus Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Dies ist der Fall, wenn sie nach Inhalt und Umfang den Anforderungen der Studiengänge nach § 1 im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für von der Hochschule zertifizierte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der BA, sofern sie nach Inhalt und Umfang den Anforderungen der Studiengänge nach § 1 im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Umfang jenen in den Praktika der Studiengänge nach § 1 im Wesentlichen entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet die Hochschule.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 18 Absatz 2 aus den Noten der Prüfungsleistungen. Die Note der Bachelor-Thesis wird mit dem Faktor 2 und mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Noten der weiteren Prüfungsleistungen werden mit dem Faktor 16/17 und mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Gesamtsumme aus allen Prüfungsleistungen wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert.
- (2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus der Bachelor-Thesis (§ 17) und den Prüfungsleistungen während der Studientrimester und der Praktika (§16). Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Bezeichnung des Studienganges sowie des Studienschwerpunktes und die Gesamtnote mit dem nach § 18 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit - Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim) - versehen.
- (4) Zur Förderung der internationalen Transparenz der deutschen akademischen Abschlüsse wird in einem Anhang zum Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement – auch in englischer Sprache – ausgestellt.

§ 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A..
- (2) Mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde unter dem gleichen Datum ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. § 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Bachelorgrad darf erst mit Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Absatz 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

§ 15 Prüfungsakten

(1) Nachweise über die Bewertungen der Prüfungsleistungen sowie Kopien von Zeugnis und Bachelorurkunde sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

(2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16 Prüfungsleistungen während der Studientrimester und der Praktika

(1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, spezielle Fragestellungen einordnen sowie mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben lösen können.

(2) Folgende Arten der Prüfungsleistungen sind möglich:

- Bericht (B)
- Hausarbeit (H)
- IT-gestützte Arbeit (IT)
- Klausur (K)
- Kolloquium (KO)
- Projektarbeit (PA)
- Referat (R)
- Praktische Übung (PÜ)
- Studienarbeit (StA)

(3) Die Hochschule kann weitere Einzelheiten zu den in Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen regeln. Dabei ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.

§ 17 Bachelor-Thesis

(1) Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis wird durch eine Professorin, die Prüferin nach Absatz 6 ist, oder einen Professor, der Prüfer nach Absatz 6 ist, festgelegt und zum Ende des Studientrimesters 4 durch das Prüfungsbüro ausgegeben. Thema und Zeitpunkt der Themenausgabe werden dokumentiert.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden Prüferin oder des betreuenden Prüfers.

(4) Der Senat kann Einzelheiten der Bachelor-Thesis bezüglich Umfang, Form und Veröffentlichung regeln.

(5) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der Hochschule abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird dokumentiert. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von acht Wochen nach § 18 zu bewerten. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. Die endgültige Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der drei Bewertungen.

(7) Den Abschluss des Studiums bildet ein Kolloquium über die Bachelor-Thesis. Es wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Bachelor-Thesis mit der oder dem Studierenden geführt. Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende fähig ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit selbständig zu begründen. Bestandteil des Kolloquiums ist eine 10- bis 15-minütige Präsentation der oder des Studierenden, in der das Vorgehen und die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit dargestellt werden. Das Kolloquium einschließlich der Präsentation soll rund 40 Minuten dauern. Es kann mit der in Form eines Kolloquiums erbrachten Prüfungsleistung zu einem der Module des fünften Studientrimesters organisatorisch verbunden werden. Das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern nach § 18 bewertet.

(8) Die Gesamtbewertung der Bachelor-Thesis setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Leistung nach Abs. 6 und der Bewertung des Kolloquiums nach Absatz 7 zusammen. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Leistung dreimal so stark gewichtet wie die Bewertung des Kolloquiums. Die Bachelor-Thesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind Noten zu verwenden. Diese ergeben sich aus den numerischen Werten von 1 bis 5. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die numerischen Werte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Werte 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Note	=	Beschreibung	numerischer Wert
hervorragend	=	eine außergewöhnlich gute Leistung	1,0 und 1,3
sehr gut	=	eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt	1,7
gut	=	eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt	2,0 und 2,3
befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht	5,0

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der nach Absatz 1 festgesetzten Noten. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer treffen ihre Bewertungen unabhängig voneinander. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet dann:

hervorragend	=	bei einem Durchschnitt bis 1,3
sehr gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 1,7
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,8 bis einschließlich 2,6
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,7 bis einschließlich 3,6
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,7 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	=	bei einem Durchschnitt ab 4,1

(3) Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen können Leistungspunkte verwendet werden. Die Zuordnung zwischen Leistungspunkten und numerischem Wert wird durch folgende Tabelle bestimmt:

Leistungspunkte (Vom-Hundert-Anteile)	numerischer Wert	Note
100 - 95	1,0	hervorragend
unter 95 - 90	1,3	
unter 90 - 85	1,7	sehr gut
unter 85 - 80	2,0	gut
unter 80 - 75	2,3	
unter 75 - 70	2,7	befriedigend
unter 70 - 65	3,0	
unter 65 - 60	3,3	
unter 60 - 55	3,7	ausreichend
unter 55 - 50	4,0	
unter 50 - 0	5,0	nicht ausreichend

(4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, werden die einzelnen Teile mit Leistungspunkten bewertet. Die Gesamtnote der Prüfungsleistung wird aus der Summe der erreichten Leistungspunkte gebildet.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn jemand ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu betreuenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen (Exmatrikulation).

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und damit alle geforderten CP erzielt wurden.

(2) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird das der bzw. dem Studierenden bekannt gegeben. Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, stellt die Hochschule auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen während der Studientrimester kann eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen des nachfolgenden Studientrimesters abgelegt werden. Von den Prüfungsleistungen während der Praktika können höchstens zwei Prüfungsleistungen im folgenden Praktikum wiederholt werden.

(2) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen wird, dass ein besonderer Härtefall vorliegt.

(4) Eine Bachelor-Thesis, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens.

B. Besonderer Teil

§ 22 Bachelor-Studiengang Arbeitsmarktmanagement

Zur Ausrichtung auf die besonderen berufspraktischen Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit können ab dem Praktikum C folgende Studienschwerpunkte gebildet werden:

- Vermittlung und Integration,
- Leistungsgewährung,
- Ressourcensteuerung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle:

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 1	1.01	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	2.01	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.01	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	4.01	Grundlagen der Integration in Ausbildung und Beschäftigung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	5.01	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)

Abschnitt	Themenfelder	CP	PL-Art
Praktikum A	Vermittlung/Integration	5	StA oder B
	Vermittlung/Integration	5	PÜ oder B
	Leistungsgewährung	5	StA oder B

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 2	1.02	Unternehmenssteuerung I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	2.02	Arbeitsmarktprozesse I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.02	Beratungsprozesse I	P	5	KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
	4.02	Integrationsmanagement I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	5.02	Recht der sozialen Sicherung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)

Abschnitt	Themenfelder	CP	PL-Art
Praktikum B	Leistungsgewährung	5	PÜ oder B
	Ressourcensteuerung	5	StA oder B
	Ressourcensteuerung	5	PÜ oder B

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 3	1.03	Personalmanagement	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	2.03	Arbeitsmarktprozesse II	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.)

					oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.05	Beratungsprozesse II	P	5	KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
	4.03	Integrationsmanagement II	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	5.03	Entgeltersatzleistungen I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)

Abschnitt	Themenfelder	CP	PL-Art
Praktikum C	Studienschwerpunkt Vermittlung/Integration		
	Vermittlung/Integration	5	PÜ
	Vermittlung/Integration	5	StA
	Studienschwerpunkt Leistungsgewährung		
	Leistungsgewährung	5	PÜ
	Leistungsgewährung	5	StA
	Studienschwerpunkt Ressourcensteuerung		
	Ressourcensteuerung	5	PÜ
	Ressourcensteuerung	5	StA

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 4	Studienschwerpunkt Vermittlung/Integration				
	2.04	Arbeitgeberberatung I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.07	Arbeits- und Berufswissenschaften I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	4.04	Integrationsmanagement III	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
	Studienschwerpunkt Leistungsgewährung				
	2.04	Arbeitgeberberatung I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	4.04	Integrationsmanagement III	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	5.04	Entgeltersatzleistungen II	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)

		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
Studienschwerpunkt Ressourcensteuerung					
	1.04	Unternehmenssteuerung II	P	5	R (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	1.05	Dienstleistungs- management	P	5	R (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	1.06	Projektmanagement und -controlling	P	5	R (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	

Abschnitt	PL-Art	CP	PL-Dauer
Praktikum D	Bachelor- Thesis	10	4 Monate

Abschnitt	Themenfelder	CP	PL-Art
Praktikum D	Studienschwerpunkt Vermittlung/Integration		
	Vermittlung/Integration	5	PÜ
	Studienschwerpunkt Leistungsgewährung		
	Leistungsgewährung	5	PÜ
	Studienschwerpunkt Ressourcensteuerung		
Ressourcensteuerung	5	PÜ	

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 5	Studienschwerpunkt Vermittlung/Integration				
	2.05	Arbeitgeberberatung II	P	5	K (90 Min.) R (30 Min.) oder PA oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.10	Fallmanagement I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	4.05	Integrationsmanagement IV	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
	Studienschwerpunkt Leistungsgewährung				
	5.05	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	5.06	Rechtliche Aspekte der Unternehmenskrise	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	

		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
Studienschwerpunkt Ressourcensteuerung					
	1.07	Personalcontrolling	P	5	R (30 Min.) oder PA oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	1.08	Unternehmensplanspiel	P	5	PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
Summe der CP					180

§ 23 Bachelor-Studiengang Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement

Zur Ausrichtung auf die besonderen berufspraktischen Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit können ab dem Praktikum C folgende Studienschwerpunkte gebildet werden:

- Berufsberatung,
- Fallmanagement.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle:

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 1	1.01	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	2.01	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.01	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	4.01	Grundlagen der Integration in Ausbildung und Beschäftigung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	5.01	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)

Abschnitt	Themenfelder	CP	PL-Art
Praktikum A	Vermittlung/Integration Leistungsgewährung Ressourcensteuerung	5	B
	Berufsberatung/-orientierung	5	StA oder B
	Berufsberatung/-orientierung	5	PÜ oder B

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 2	2.02	Arbeitsmarktprozesse I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.02	Beratungsprozesse I	P	5	KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)

	3.03	Konzepte beruflicher Beratung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.04	Berufliche Aus- und Weiterbildung	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	4.02	Integrationsmanagement I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)

Abschnitt	Themenfelder	CP	PL-Art
Praktikum B	Ressourcensteuerung	5	StA oder B
	Berufsberatung/-orientierung	5	PÜ oder B
	Berufsberatung/-orientierung	5	StA oder B

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 3	1.02	Unternehmenssteuerung I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	3.05	Beratungsprozesse II	P	5	KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
	3.06	Berufliche Eignungsdiagnostik I	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.07	Arbeits- und Berufswissenschaften I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)

	5.02	Recht der sozialen Sicherheit	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
--	------	----------------------------------	---	---	------------------------------------------------------------

Abschnitt	Themenfelder	CP	PL-Art
Praktikum C	Studienschwerpunkt Berufsberatung		
	Vermittlung/Integration	5	PÜ oder StA
	Berufsberatung/-orientierung	5	PÜ
	Studienschwerpunkt Fallmanagement		
	Leistungsgewährung	5	PÜ oder StA
	Fallmanagement	5	PÜ

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 4	Studienschwerpunkt Berufsberatung				
	2.04	Arbeitgeberberatung I	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.08	Arbeits- und Berufswissenschaften II	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.09	Gruppenprozesse	P	5	KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
	Studienschwerpunkt Fallmanagement				
	3.10	Fallmanagement I	P	5	K (90 Min.) R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)

	3.09	Gruppenprozesse	P	5	KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
	5.05	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	

Abschnitt	PL-Art	CP	PL-Dauer
Praktikum D	Bachelor-Thesis	10	4 Monate

Abschnitt	Themenfelder	CP	PL-Art
Praktikum D	Studienschwerpunkt Berufsberatung		
	Berufsberatung/-orientierung	5	PÜ
	Studienschwerpunkt Fallmanagement		
	Fallmanagement	5	PÜ

Abschnitt	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studientrimester 5	Studienschwerpunkt Berufsberatung				
	3.11	Berufliche Eignungsdiagnostik II	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
	5.07	Rechtliche Aspekte der Berufsberatung	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)

		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
Studienschwerpunkt Fallmanagement					
	3.12	Netzwerkmanagement	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	3.13	Fallmanagement II	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
		Modul aus allen Studienfeldern	W	5	
Summe der CP				180	

C. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist.